

Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur - Getrocknete vorgekochte Teigwaren

09.02.2015

Durchführungsverordnung (EU) 2015/183 der Kommission vom 2. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 635/2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 5.

Anmerkung:

Mit Wirkung vom 27.2.2015 wird Nummer 1 in der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 635/2005 gestrichen, da die darin enthaltene Warenbezeichnung und die Begründung für die Einreihung der Ware hinfällig geworden sind.

Die seinerzeitige Einreihung des betroffenen Erzeugnisses (Erzeugnis aus getrockneten, vorgekochten Teigwaren aus Weizenmehl und Gewürzen, für den Einzelverkauf in einer Schale aufgemacht und nach Hinzufügen von kochendem Wasser zum Verzehr bereit) zur Position 1902 der Kombinierten Nomenklatur stellte auf die Menge des hinzugefügten Wassers als wesentliches Kriterium ab.

Bei der Einreihung einer hinreichend ähnlichen Ware im Jahre 2014 wurde als wesentliches Kriterium für die Einreihung nach 1902 nicht die Menge des hinzugefügten Wassers sondern die Menge der in der Ware enthaltenen Nudeln benannt.

Die Heranziehung der hinzugefügten Menge Wasser als Kriterium für die Einreihung solcher Waren kann zu Abweichungen bei der Einreihung führen. Um mögliche Abweichungen bei der zolltariflichen Einreihung zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur in der Union sicherzustellen, scheidet daher die Heranziehung der hinzugefügten Menge Wasser als Kriterium für die Einreihung solcher Waren aus. Da beide Waren die gleichen Merkmale und Eigenschaften aufweisen, wird künftig das einzige anwendbare Kriterium die Menge der in der Ware enthaltenen Nudeln sein.

Mehr zu:

EU
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

EINREIHUNG VON WAREN IN DIE KOMBINIERTEN NOMENKLATUR - GETROCKNETE VORGEKOCHTE TEIGWAREN

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.